

BUNDESGERICHTSHOF

2081 068

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 47/66

URTEIL

Verkündet am

17. Oktober 1968

Horn,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der M [REDACTED] AG, M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand Willy Kaus,
Friedrich B [REDACTED] und Dr. Ernst S [REDACTED],

Antragsgegnerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Marianne Agnès V [REDACTED] geb. H [REDACTED], I [REDACTED]
(Belgien), rue de la C [REDACTED],

2. die Solicitors
William Frederick M [REDACTED] und
Paul Wilfred C [REDACTED],
L [REDACTED] W.C. I., B [REDACTED] R [REDACTED],

Antragsteller und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt vom 3. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Revisionsbeklagte zu 1 ist die Alleinerbin des am 16. Juni 1967 in Brüssel verstorbenen Ingenieurs Franz Otto H [REDACTED], die Revisionsbeklagten zu 2 sind die Testamentsvollstrecker (executors and trustees) des am 3. Juni 1966 in London verstorbenen Ingenieurs Nicholas Peter S [REDACTED]; beide Erblasser sind nach Einlegung der Revision gestorben.

Die Erblasser übertrugen am 21. Februar 1963 in einem Lizenzvertrag der Antragsgegnerin die ausschließlichen Ausführungsrechte für das EWG-Gebiet an einem von S [REDACTED] entwickelten luftlosen Gelän-

- 3 -

dereifen, dem sogenannten Diabolo-Reifen. Die Antragsgegnerin verpflichtete sich, für die Überlassung der Rechte 1.500.000 DM in zwei Raten von 750.000 DM zu zahlen. Die erste Rate hat sie entrichtet.

Ebenfalls am 21. Februar 1963 wurde in besonderer Urkunde ein Schiedsvertrag geschlossen, der auf den Lizenzvertrag Bezug nimmt und in dem es unter anderem heißt: "Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Verträge oder in Verbindung mit diesem Verträge unter den Parteien entstehen sollten, auch soweit sie die Auslegung, die Rechtsgültigkeit, die Beendigung oder Fortdauer sowie die Fortwirkungen des Vertrages betreffen, wird schiedsgerichtliche Zuständigkeit vereinbart".

Die Erblasser meldeten den Diabolo-Reifen in mehreren Staaten außerhalb des EWG-Raumes zum Patent an. Die Antragsgegnerin verfolgte die Patentanmeldung in der Bundesrepublik. In den USA wurde S [REDACTED] auf seine Anmeldung hin am 29. Dezember 1964 ein Patent erteilt. In Schweden wurde seine Anmeldung nach abgeschlossener Prüfung am 3. März 1965 zur Veröffentlichung zugelassen. Das Patentverfahren in der Bundesrepublik war zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung im zweiten Rechtszug noch nicht abgeschlossen.

Die Antragsgegnerin verweigerte die Zahlung der zweiten Hälfte der Lizenzgebühr mit der Begründung, ein bereits 1918 in Großbritannien, 1919 in Deutschland und ferner in Frankreich einem Erfinder namens Heggie erteiltes Patent nehme das Grundprinzip des Diabolo-Reifens vollständig vorweg, die Erfindung S [REDACTED] sei deshalb nicht patentschutzfähig.



Die Erblasser klagten vor dem Schiedsgericht auf Zahlung der zweiten Rate von 750.000 DM. In der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1965 verkündete das Schiedsgericht folgenden Beschluß:

"Sollte es für die Entscheidung des Schiedsgerichts auf den technischen Sachverhalt ankommen, so wird der Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme und, soweit eine solche Stellungnahme erfolgt, den Klägern Gelegenheit zu einer Entgegnung gegeben werden."

Nach der Verhandlung haben beide Parteien weitere Schriftsätze und Äußerungen ihrer Privatgutachter bei dem Schiedsgericht eingereicht, in denen zu der Frage der Patentfähigkeit des Diabolo-Reifens in entgegengesetztem Sinn Stellung genommen wurde.

Das Schiedsgericht hat diese Schriftstücke berücksichtigt und durch Schiedsspruch vom 16. Juni 1965 die Antragsgegnerin zur Zahlung von 750.000 DM nebst Zinsen verurteilt.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch durch Beschluß für vollstreckbar erklärt und diese Entscheidung, nachdem die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt und Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Schiedsgericht geltend gemacht hatte, durch Urteil aufrechterhalten.

Während des Berufungsverfahrens hat die Antragsgegnerin die Anfechtung des Lizenzvertrags sowie den Rücktritt von ihm erklärt und den Standpunkt vertreten, damit sei auch der Schiedsvertrag hinfällig.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Antragsgegnerin zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß ein Teil der 750.000 DM an Finanzämter zu zahlen ist, die inzwischen Pfändungsverfügungen und Haftungsbescheide erlassen hatten.

Die Antragsgegnerin beantragt mit der Revision, die Urteile des Land- und Oberlandesgerichts, den Beschluß über die Vollstreckbarerklärung und den Schiedsspruch aufzuheben. Die Antragsteller beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die (jetzigen) Antragsteller sind berechtigt, den Rechtsstreit als Rechtsnachfolger der verstorbenen ursprünglichen Antragsteller und Revisionskläger fortzuführen.

Daß die Antragstellerin zu 1 alleinige Erbin ihres Vaters Franz Otto H. [REDACTED] ist, bestreitet die Antragsgegnerin nicht.

Es bestehen auch keine Bedenken gegen die Befugnis der durch Testament S. [REDACTED] als "Executors and Trustees" eingesetzten Antragsteller zu 2.

Die Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers bestimmt sich nach dem Erbstatut (BGH NJW 1963, 46) und dieses Statut wiederum gemäß den Regeln des deutschen

internationalen Privatrechts nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers (Soergel, BGB 9. Aufl. Rz 3 vor Art. 24 EG). Straussler war britischer Staatsangehöriger. Nach englischem internationalem Privatrecht ist für die Vererbung beweglichen Vermögens das am letzten Wohnsitz (Domizil) des Erblassers geltende Recht maßgebend (RG JW 1929, 434; RG SA 86 Nr. 152; Soergel aaO Rz 76). S. [REDACTED] war nach den vorgelegten Unterlagen in England domiziliert. Die Befugnisse des Testamentsvollstreckers (executor) sind deshalb nach englischem Recht zu beurteilen.

Die Rechtsstellung des executor unterscheidet sich von der eines deutschen Testamentsvollstreckers darin, daß der executor nicht nur Verwaltungsbefugnisse hat, sondern sogar das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf ihn übergeht (RG JW 1926, 1988; Frankenstein, Internationales Privatrecht Band 4 S. 490; Mendelssohn-Bartholdy, JW 1920, 661; Kipp-Coing, Erbrecht, 12. Bearbeitung § 66 IV 4; Czirnich, Die Stellung des "executor" im englischen Recht, Münchener Dissertation 1962 S. 4 f, 232, 239). In jedem Falle hat er das Recht, den Nachlaß zu verwalten, über ihn zu verfügen und zum Nachlaß gehörende Rechte im Klageweg zu verfolgen (Mendelssohn-Bartholdy aaO). Das gilt auch für bewegliche Nachlaßgegenstände, die sich in Deutschland befinden (Frankenstein aaO S. 492), wie es auf die streitbefangene Forderung zutrifft.

II.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht, daß der Schiedsvertrag durch Anfechtung oder Rücktritt

vernichtet oder beendet worden sei. Die Antragsgegnerin greift insoweit das Urteil nicht an.

III.

Sie meint aber nach wie vor, das Schiedsgericht habe ihr nicht das rechtliche Gehör gewährt (§ 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO), weil es nämlich die in der mündlichen Verhandlung gegebene Zusage nicht eingehalten habe, Gelegenheit zu geben, zum "technischen Sachverhalt" Stellung zu nehmen.

Das Berufungsgericht folgt dieser Ansicht der Antragsgegnerin mit Recht nicht.

Nach Ansicht des Schiedsgerichts war Geschäftsgrundlage des Lizenzvertrags die beiderseitige Erwartung, daß die auf der Grundidee des Diabolo-Reifens beruhenden Patentanmeldungen zur Erteilung von Patenten führen würden. Es meint weiter, die Geschäftsgrundlage wäre erst dann weggefallen, wenn der Patentschutz endgültig versagt worden oder ein Tatbestand gegeben wäre, der der endgültigen Versagung gleichgestellt werden könne. Letzteres wäre der Fall, wenn Entgegenhaltungen vorlägen, die die Versagung patentrechtlichen Schutzes eindeutig und mit Sicherheit erwarten ließen. Ein solcher Sachverhalt liege zur Zeit nicht vor. Das "Heggie-Patent" könne als eine solche Entgegenhaltung nicht angesehen werden. Auf den Streit der Parteien hierüber brauche im einzelnen nicht eingegangen zu werden. Für den Diabolo-Reifen sei in den USA ein Patent erteilt und in Schweden eine Anmeldung zur Veröffentlichung zugelassen worden, obwohl in diesen beiden Prüfungsländern das Heggie-Patent entgegengehalten worden sei. Damit habe sich die Auffassung der

Schiedskläger bereits bei zwei für die Beurteilung der Patentfähigkeit maßgebenden Stellen durchgesetzt. Die Schiedsbeklagte müsse sich darauf verlassen können, gegebenenfalls in einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleichsanspruch geltend zu machen.

Aus diesen im Schiedsspruch angeführten Gründen ergibt sich klar, daß es dem Schiedsgericht auf den "technischen Sachverhalt" nicht angekommen ist. Insoweit waren die Voraussetzungen, unter denen es in der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1965 Gelegenheit zu weiterer Stellungnahme geben sollte, nicht erfüllt. Gleichwohl haben übrigens die Antragsgegner nach der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit gehabt und wahrgenommen, ausgiebig zum technischen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Sie haben den Schriftsatz vom 13. April 1965 und zwei umfangreiche Gutachten des Patentanwalts Dipl.Ing. Meurer-Inffeld eingereicht. Das Schiedsgericht hat diese Schriftstücke berücksichtigt.

Aus der Zusage des Schiedsgerichts in der mündlichen Verhandlung kann bei dieser Sachlage nichts für eine Versagung des rechtlichen Gehörs hergeleitet werden. Die Antragsgegnerin macht in Wirklichkeit nur geltend, das Schiedsgericht habe die Frage, ob eine Versagung des Patentschutzes mit Sicherheit zu erwarten sei, falsch beurteilt. Eine sachlich unrichtige Entscheidung des Schiedsgerichts wäre jedoch kein Grund zur Aufhebung des Schiedsspruchs.

IV.

Das Oberlandesgericht beurteilt auch den während des Berufungsverfahrens erklärten Rücktritt vom Lizenzvertrag rechtsfehlerfrei.

1.) Wie es zutreffend ausführt, können im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung gegen den vom Schiedsgericht zuerkannten Anspruch nur solche Einwendungen vorgebracht werden, auf die eine Vollstreckungsgegenklage gestützt werden kann. Die Gründe, auf denen die Einwendungen beruhen, müssen nach dem Zeitpunkt entstanden sein, in dem sie vor dem Schiedsgericht hätten vorgebracht werden können (BGHZ 34, 274, 278). Bei Einwendungen, die durch Ausübung eines Gestaltungsrechts geltend zu machen sind, ist nicht maßgebend der Zeitpunkt, in dem die gestaltende Willenserklärung abgegeben wird, sondern derjenige, in welchem ihre sachlichen Voraussetzungen vorlagen und sie somit abgegeben werden konnte (BGH aaO S. 279 f; BGHZ 42, 37, 39). Das gilt auch für die Ausübung eines Rücktrittsrechts.

2.) Von diesen Grundsätzen ausgehend, führt das Berufungsgericht aus:

Der Rücktritt sei allein aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erklärt worden. Gerade das sei einer der Streitpunkte, über die im Schiedsgerichtsverfahren verhandelt und entschieden worden sei. Seitdem sei kein neuer Sachverhalt eingetreten, "der der endgültigen Versagung von Patentschutz gleichgestellt werden könne". Auch das Schreiben des Patentamts vom 28. Oktober 1965, auf das sich die Beklagte in diesem Zusammenhang beziehe, enthalte

noch keine endgültige Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Erfindung des Diabolo-Reifens in der Bundesrepublik Patentschutz verliehen werde. Der am 9. Dezember 1965 erklärte Rücktritt beruhe mithin auf den gleichen Gründen, wie sie bereits Gegenstand des Streits vor dem Schiedsgericht gewesen seien.

3.) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß ein neuer Sachverhalt, nämlich das Schreiben des Patentamts vom 28. Oktober 1965, vorliege. Die Antragsgegnerin habe im Schriftsatz vom 13. Dezember 1965 eingehend dargelegt, daß aus jenem Schreiben des Patentamts das Fehlen der Patentschutzfähigkeit zu folgern sei, und beantragt, hierzu ein Sachverständigengutachten einzuholen. Das Berufungsgericht habe nicht aus eigener Sachkunde entscheiden dürfen, daß sich aus dem Schreiben des Patentamts nichts für die Frage der endgültigen Versagung des Patentschutzes ergebe.

Die Rüge ist unbegründet. Es gehört keine besondere Sachkunde zu der Feststellung, daß das Schreiben des Patentamts noch keine endgültige Entscheidung über den Patentschutz enthält. Nach dem Inhalt dieses Schreibens liegt das für jeden Leser klar auf der Hand. Im Grunde hat die Antragsgegnerin das auch selbst in dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 13. Dezember 1965 (S. 6) eingeräumt. Sie trägt dort vor, daß der Prüfer des Patentamts nach der "ziemlich negativen Beurteilung" des Schreibens vom 28. Oktober 1965 "erneut umgefallen" und nun bereit sei, die Patentansprüche in veränderter Fassung bekanntzumachen. Daher kann der Annahme des Berufungs-

gerichts nicht entgegengetreten werden, aus dem Schreiben ergebe sich nichts anderes als die vom Schiedsgericht zugrundegelegte Tatsache, daß die Patentschutzfähigkeit zwar zweifelhaft, aber keineswegs schon endgültig zu verneinen sei.

Zu bemerken ist noch, daß die Antragsgegnerin in dem genannten Schriftsatz nicht das Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen, sondern eine "gutachtliche Auskunft" ihres Privatgutachters Meurer-Inffeld als Beweismittel angegeben hatte.

4.) Unbegründet ist auch die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe dem Antrag stattgeben müssen, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

Ein solche Rüge könnte nur Erfolg haben, wenn dem Berufungsgericht auf Grund des bis zum Verhandlungsschluß vorgetragenen Prozeßstoffs eine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO obgelegen hätte.

Das kann die Revision nicht dartun. Sie meint, eine weitere Aufklärung habe das Berufungsgericht deshalb unterlassen, weil es fehlerhaft davon ausgegangen sei, daß in dem Schreiben vom 28. Oktober 1965 kein neuer Sachverhalt und deshalb kein Rücktrittsgrund zu finden sei. Wie ausgeführt, ist aber diese Auffassung des Oberlandesgerichts rechtlich nicht zu beanstanden.

5.) Das Berufungsgericht hat erwogen, ob der Rechtsstreit auszusetzen sei, bis ein Schiedsgericht

über die Berechtigung zum Rücktritt auf Grund des Schreibens des Patentamts vom 28. Oktober 1965 entschieden habe. Es bemerkt hierzu, eine solche Aussetzung komme nicht in Betracht, weil die Frage, ob ein neuer Grund für den Rücktritt gegeben sei, durch ein Schiedsgericht derzeit nicht anders entschieden werden könnte.

Diese Begründung ist allerdings anfechtbar, jedoch unschädlich.

Wenn über die Berechtigung zum Rücktritt nur in einem zweiten Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden könnte, dann könnte das Vorbringen zum Rücktritt im vorliegenden Verfahren über die Vollstreckbarerklärung überhaupt nicht berücksichtigt werden, weil eine Entscheidung des Schiedsgerichts hierzu noch nicht vorliegt.

Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet und nicht einmal berechtigt, die Verhandlung des vorliegenden Rechtsstreits bis zu einer neuen Entscheidung des Schiedsgerichts auszusetzen. § 148 ZPO sieht eine Aussetzung vor, wenn die Entscheidung vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Die Vorschrift gewährt aber einer Partei keinen Anspruch darauf, ihr Gelegenheit zu geben, ein anderes Verfahren erst in Gang zu setzen und in diesem Verfahren möglicherweise Ansprüche des Gegners zu Fall zu bringen.

V.

Die Revisionsrügen greifen demnach nicht durch. Das angefochtene Urteil enthält auch sonst im Ergebnis keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Antragsgegnerin. Ihre Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Vogt

78

Schreibfehlerberichtigung

BGH, Urteil vom 17. Oktober 1968 - VII ZR 47/66 -

Auf Seite 8, 3. Zeile wird gebeten, folgenden Schreibfehler zu berichtigen:

Es muß statt: "Die Schiedsbeklagte müsse sich darauf verlassen können, ..." richtig heißen:

"Die Schiedsbeklagte müsse sich darauf verweisen lassen, ...".

-Bundesgerichtshof-
Geschäftsstelle